

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
Ausgabedatum: 25.10.2023 Überarbeitungsdatum: 25.10.2023 Ersetzt: 19.01.2023 Version: 2.2  
Sicherheitsdatenblatt-Nr.: 00056-0024

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch  
Produktname : Meliseptol HBV Tücher  
UFI : 35KV-379N-9005-HG8U

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Alkoholisches Schnelldesinfektionsmittel für kleine Flächen / für Medizinprodukte

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

##### Hersteller

B. Braun Medical AG  
Seesatz 17  
CH-6204 Sempach  
Schweiz  
T +41 (0) 58 / 258 50 00  
[info.bbmch@bbraun.com](mailto:info.bbmch@bbraun.com)  
E-Mail-Adresse der für das SDB zuständigen sachkundigen Person: [sds@gbk-ingelheim.de](mailto:sds@gbk-ingelheim.de)

##### Lieferant

B. Braun Melsungen AG  
Carl-Braun-Straße 1  
D-34212 Melsungen  
Deutschland  
T +49(0) 5661 / 71-4422  
[logistics.service@bbraun.com](mailto:logistics.service@bbraun.com)

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : INTERNATIONAL: +49 - (0) 6132 - 84463, GBK GmbH (24h - 7d/w - 365d/a)

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 H226  
Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1 H318  
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition),  
Kategorie 3, betäubende Wirkungen H336  
Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

##### Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Verursacht schwere Augenschäden.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



Signalwort (CLP) : Gefahr  
Gefahrenhinweise (CLP) : H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.  
H318 - Verursacht schwere Augenschäden.  
H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.  
Sicherheitshinweise (CLP) : P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

# Meliseptol HBV Tücher

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
Sicherheitsdatenblatt-Nr.: 00056-0024

- P261 - Einatmen von Dampf vermeiden.  
P280 - Augenschutz tragen.  
P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM, Arzt anrufen.  
P501 - Inhalt und Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen.

Kennzeichnung gemäß: Ausnahme für Verpackungen mit einer Kapazität von 125 ml oder weniger  
Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS02      GHS05      GHS07

- Signalwort (CLP) : Gefahr  
Gefahrenhinweise (CLP) : H318 - Verursacht schwere Augenschäden.  
Sicherheitshinweise (CLP) : P280 - Augenschutz tragen.  
P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM, Arzt anrufen.  
P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.  
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.  
Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe  $\geq 0,1\%$ , bewertet gemäß REACH Anhang XIII.

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

Anmerkungen : In n-Propylalkohol-Lösung getränkte Tücher

| Name                           | Produktidentifikator   | %                   | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]  |
|--------------------------------|--|---------------------|---|
| Propan-1-ol                    | CAS-Nr.: 71-23-8<br>EG-Nr.: 200-746-9<br>EG Index-Nr.: 603-003-00-0<br>REACH-Nr.: 01-2119486761-29   | 50                  | Flam. Liq. 2, H225<br>Eye Dam. 1, H318<br>STOT SE 3, H336   |
| Didecyldimethylammoniumchlorid | CAS-Nr.: 7173-51-5<br>EG-Nr.: 230-525-2<br>EG Index-Nr.: 612-131-00-6<br>REACH-Nr.: 01-2119945987-15 | $\geq 0,05 - < 0,1$ | Acute Tox. 3 (Oral), H301<br>Skin Corr. 1B, H314<br>Aquatic Acute 1, H400 (M=10)<br>Aquatic Chronic 2, H411 |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

# Meliseptol HBV Tücher

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
Sicherheitsdatenblatt-Nr.: 00056-0024

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

|   |  |
|---|--|
| Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein         | : Die Angaben der Position 4 sind teilweise nicht auf den Gebrauch und die ordnungsgemäße Anwendung des Produktes bezogen (siehe Gebrauchs- / Fachinformation), sondern auf die Handhabung größerer Mengen beim Umfüllen, Lagern usw.. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen     | : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.   |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt  | : Vorsorglich mit Wasser und Seife abwaschen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.  |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt | : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Einen Augenarzt aufsuchen.   |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken | : Verschlucken ist kein potentieller Aufnahmeweg. Sofort viel Wasser trinken lassen. Mund ausspülen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. Sofort einen Arzt rufen.  |

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

|                                      |  |
|--------------------------------------|--|
| Symptome/Wirkungen nach Einatmen     | : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |
| Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt | : Schwere Augenschäden.                            |

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

|                         |   |
|-------------------------|---|
| Geeignete Löschmittel   | : Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. alkoholbeständiger Schaum. Kohlendioxid. |
| Ungeeignete Löschmittel | : Wasservollstrahl.   |

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

|   |   |
|---|---|
| Brandgefahr                               | : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.   |
| Explosionsgefahr                          | : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. Bildung explosionsfähiger Dampf-Luftgemische möglich. |
| Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall | : Kohlenstoffoxide (CO, CO <sub>2</sub> ). nitrose Gase. Chlorverbindungen.                         |

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| Brandschutzvorkehrungen        | : Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich. Gefährdete Behälter mit Wasser-Sprühstrahl kühlen.   |
| Löschanweisungen               | : Feuer von einem geschützten Platz in sicherer Entfernung bekämpfen.  |
| Schutz bei der Brandbekämpfung | : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.  |
| Sonstige Angaben               | : Die Dämpfe sind schwerer als Luft und können sich am Boden ausbreiten. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden. |

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

|                      |                          |
|----------------------|--------------------------|
| Allgemeine Maßnahmen | : Zündquellen entfernen. |
|----------------------|--------------------------|

##### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

|                  |  |
|------------------|--|
| Notfallmaßnahmen | : Verunreinigten Bereich lüften. Kein offenes Feuer, keine Funken und nicht rauchen. Einatmen von Dampf vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. |
|------------------|--|

# Meliseptol HBV Tücher

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
Sicherheitsdatenblatt-Nr.: 00056-0024

### 6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mechanisch aufnehmen (aufwischen, aufkehren) und in geeigneten Behältern zur Entsorgung sammeln. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten. Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden. Explosionsgeschützte Ausrüstung verwenden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Einatmen von Dampf vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : Behälter und zu befüllende Anlage erden.

Lagerbedingungen : Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Unverträgliche Materialien : Alkalimetalle. Erdalkalimetalle. Oxidationsmittel.

Zusammenlagerungsinformation : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Lagerklasse (LGK) : LGK 4.1B - Entzündbare feste Gefahrstoffe

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologischen Grenzwerte

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

| Überwachungsmethode              |   |
|----------------------------------|---|
| Überwachungsmethode              | Ein spezifisches Expositionsprobeverfahren ist nicht verfügbar. |
| Biologische Überwachungsmethoden | Ein spezifisches Expositionsprobeverfahren ist nicht verfügbar  |

#### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

# Meliseptol HBV Tücher

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
Sicherheitsdatenblatt-Nr.: 00056-0024

### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

| <b>Propan-1-ol (71-23-8)</b>                  |                             |
|---|-----------------------------|
| <b>DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)</b>               |                             |
| Akut - lokale Wirkung, inhalativ              | 1723 mg/m <sup>3</sup>      |
| Langzeit - systemische Wirkung, dermal        | 136 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ | 268 mg/m <sup>3</sup>       |
| <b>DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)</b>       |                             |
| Akut - lokale Wirkung, inhalativ              | 1036 mg/m <sup>3</sup>      |
| Langfristige - systemische Wirkung, oral      | 61 mg/kg Körpergewicht/Tag  |
| Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ | 80 mg/m <sup>3</sup>        |
| Langzeit - systemische Wirkung, dermal        | 81 mg/kg Körpergewicht/Tag  |
| <b>PNEC (Wasser)</b>                          |                             |
| PNEC aqua (Süßwasser)                         | 10 mg/l                     |
| PNEC aqua (Meerwasser)                        | 1 mg/l                      |
| <b>PNEC (Sedimente)</b>                       |                             |
| PNEC Sediment (Süßwasser)                     | 22,8 mg/kg Trockengewicht   |
| PNEC Sediment (Meerwasser)                    | 2,28 mg/kg Trockengewicht   |
| <b>PNEC (Boden)</b>                           |                             |
| PNEC Boden                                    | 2,2 mg/kg Trockengewicht    |
| <b>PNEC (STP)</b>                             |                             |
| PNEC Kläranlage                               | 96 mg/l                     |

### 8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:**

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

**Persönliche Schutzausrüstung:**

Die Angaben der Position 8 sind teilweise nicht auf den Gebrauch und die ordnungsgemäße Anwendung des Produktes bezogen (siehe Gebrauchs- / Fachinformation), sondern auf die Handhabung größerer Mengen beim Umfüllen, Lagern usw..

#### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

**Augenschutz:**

Augenspülflasche mit reinem Wasser (EN 15154)

| <b>Augenschutz</b>                     |                |                 |        |
|--|----------------|-----------------|--------|
| Typ                                    | Einsatzbereich | Kennzeichnungen | Norm   |
| Dichtschließende Schutzbrille (EN 166) | Spritzgefahr   |                 | EN 166 |

#### 8.2.2.2. Hautschutz

**Handschutz:**

Diese Empfehlung beruht ausschließlich auf der chemischen Verträglichkeit und dem Test nach EN 374 unter Laborbedingungen. Je nach Anwendung können sich unterschiedliche Anforderungen ergeben. Daher sind zusätzlich die Empfehlungen des Schutzhandschuhlieferanten zu berücksichtigen

# Meliseptol HBV Tücher

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
Sicherheitsdatenblatt-Nr.: 00056-0024

| Handschutz                                |                 |                   |            |             |            |
|---|-----------------|-------------------|------------|-------------|------------|
| Typ                                       | Material        | Permeation        | Dicke (mm) | Penetration | Norm       |
| Chemikalienbeständige<br>Schutzhandschuhe | Nitrilkautschuk | 6 (> 480 Minuten) | 0,4        |             | EN ISO 374 |

### 8.2.2.3. Atemschutz

| Atemschutz                    |   |                               |          |
|-------------------------------|---|-------------------------------|----------|
| Gerät                         | Filtertyp   | Bedingung                     | Norm     |
| Atemschutzgerät mit Gasfilter | Typ A - Organische Verbindungen<br>mit hohem Siedepunkt (>65°C) | Bei unzureichender Belüftung: | EN 14387 |

### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|   |   |
|---|---|
| Aggregatzustand                                   | : Flüssig   |
| Farbe   | : Weiß.   |
| Aussehen  | : Flüssigkeit auf inertem Trägermaterial.   |
| Geruch  | : Alkoholisch.  |
| Geruchsschwelle                                   | : Nicht verfügbar   |
| Schmelzpunkt                                      | : -127 °C Propan-1-ol   |
| Gefrierpunkt                                      | : Nicht verfügbar   |
| Siedepunkt  | : 97 °C Propan-1-ol   |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig)                  | : Nicht anwendbar   |
| Explosive Eigenschaften                           | : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. Bildung explosionsfähiger Dampf-Luftgemische möglich. |
| Brandfördernde Eigenschaften                      | : Nicht oxidierend.   |
| Untere Explosionsgrenze (UEG)                     | : Nicht verfügbar   |
| Obere Explosionsgrenze (OEG)                      | : Nicht verfügbar   |
| Flammpunkt  | : 31 °C DIN 51755   |
| Selbstentzündungstemperatur                       | : 400 °C Propan-1-ol  |
| Zersetzungstemperatur                             | : Nicht verfügbar   |
| pH-Wert   | : Nicht verfügbar   |
| Viskosität, kinematisch                           | : Nicht verfügbar   |
| Löslichkeit                                       | : Mit Wasser mischbar.  |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | : Nicht verfügbar   |
| Dampfdruck  | : 28,2 hPa Propan-1-ol  |
| Dampfdruck bei 50°C                               | : Nicht verfügbar   |
| Dichte  | : 0,9 – 0,92 g/cm <sup>3</sup>  |
| Relative Dichte                                   | : Nicht verfügbar   |
| Relative Dampfdichte bei 20°C                     | : Nicht verfügbar   |
| Partikeleigenschaften                             | : Nicht anwendbar   |

### 9.2. Sonstige Angaben

#### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC-Gehalt : 50 % Flüssig

# Meliseptol HBV Tücher

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
Sicherheitsdatenblatt-Nr.: 00056-0024

Zusätzliche Hinweise : Lösemittelgehalt 50 %

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reagiert mit: Erdalkalimetalle. Alkalimetalle. Oxidationsmittel.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Dampf/Luft-Gemische sind bei stärkerer Erwärmung explosionsfähig. Beim Erhitzen können entzündliche Dämpfe frei werden.

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Alkalimetalle. Erdalkalimetalle. Oxidationsmittel.

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenmonoxid. Kohlendioxid.

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)  
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)  
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

| Propan-1-ol (71-23-8)   |               |
|-------------------------|---------------|
| LD50 oral Ratte         | > 8000 mg/kg  |
| LD50 Dermal Kaninchen   | 4032 mg/kg    |
| LC50 Inhalation - Ratte | > 33 mg/l 4 h |

| Didecyldimethylammoniumchlorid (7173-51-5) |                              |
|--|------------------------------|
| LD50 oral Ratte                            | 238 mg/kg (OECD-Methode 401) |
| LD50 Dermal Kaninchen                      | 3342 mg/kg                   |

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)  
Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht schwere Augenschäden.  
Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)  
Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)  
Karzinogenität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)  
Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)  
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

| Propan-1-ol (71-23-8)                                     |  |
|---|--|
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)  
Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

# Meliseptol HBV Tücher

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
Sicherheitsdatenblatt-Nr.: 00056-0024

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

#### 11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 11.2.2. Sonstige Angaben

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome : Wiederholter oder fortgesetzter Kontakt kann Hautreizungen und Dermatitis auf Grund der entfettenden Eigenschaften des Produktes bewirken, In hohen Konzentrationen können die Dämpfe narkotisierend wirken

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Keine ökotoxikologischen Angaben verfügbar für dieses Produkt.  
Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)  
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

#### Propan-1-ol (71-23-8)

|                            |                                     |
|----------------------------|-------------------------------------|
| LC50 Fische 1              | 4555 mg/l 96 h, Pimephales promelas |
| EC50 Daphnia 1             | 3644 ml/l 48 h, Daphnia magna       |
| NOEC chronisch Krustentier | > 100 mg/l 21 d, Daphnia magna      |
| NOEC chronisch Algen       | 1150 mg/l 2 d, Chlorella sp.        |

#### Didecyldimethylammoniumchlorid (7173-51-5)

|                            |  |
|----------------------------|--|
| LC50 Fische 1              | 0,19 mg/l Pimephales promelas, 96 h, [US-EPA]                          |
| EC50 Daphnia 1             | 0,062 mg/l Daphnia magna (Wasserfloh), 48 h, [EPA-FIRA]                |
| ErC50 Algen                | 0,026 mg/l Pseudokirchneriella subcapitata (OECD-Methode 201)          |
| NOEC chronisch Fische      | 0,032 mg/l Brachydanio rerio (Zebrabärbling) (OECD-Methode 210) [34 d] |
| NOEC chronisch Krustentier | 0,014 mg/l Daphnia magna (Wasserfloh) [21 d]                           |

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

#### Meliseptol HBV Tücher

|                             |   |
|-----------------------------|---|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Das / die in dieser Zubereitung enthaltene(n) Tensid(e) erfüllt / erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt. |
|-----------------------------|---|

#### Propan-1-ol (71-23-8)

|                  |               |
|------------------|---------------|
| BSB (% des ThSB) | 75 % TOD 20 d |
|------------------|---------------|

#### Didecyldimethylammoniumchlorid (7173-51-5)

|                             |                                |
|-----------------------------|--------------------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Leicht biologisch abbaubar.    |
| Biologischer Abbau          | 72 % 28 d, (OECD-Methode 301B) |

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar



# Meliseptol HBV Tücher

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
Sicherheitsdatenblatt-Nr.: 00056-0024

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

#### Meliseptol HBV Tücher

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Wirkungen dieser Stoffe auf die Umwelt aufgrund ihrer endokrinschädlichen Eigenschaften zu machen : Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen : Schwach wassergefährdend.  
Zusätzliche Hinweise : Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen. Kann unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften verbrannt werden. Wiederverwertung hat Vorrang vor Entsorgung oder Verbrennung.

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung : Leere Behälter zur örtlichen Wiederverwertung, Wiedergewinnung oder Abfallbeseitigung abgeben. Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwendung zugeführt werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

Europäisches Abfallverzeichnis (LoW, EC 2150/2002) : 07 06 04\* - andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport






Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

| ADR  | IMDG   | IATA  | ADN  | RID  |
|--|--|---|--|--|
| <b>14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer</b>  |  |   |  |  |
| UN 3175  | UN 3175  | UN 3175   | UN 3175  | UN 3175  |
| <b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>  |  |   |  |  |
| FESTE STOFFE DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G. (Propan-1-ol)                       | FESTE STOFFE, DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G. (Propan-1-ol)                  | Solids containing flammable liquid, n.o.s. (Propan-1-ol)                  | FESTE STOFFE, DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G. (Propan-1-ol)                  | FESTE STOFFE, DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G. (Propan-1-ol)                  |
| <b>Eintragung in das Beförderungspapier</b>  |  |   |  |  |
| UN 3175 FESTE STOFFE DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G. (Propan-1-ol), 4.1, II, (E) | UN 3175 FESTE STOFFE, DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G. (Propan-1-ol), 4.1, II | UN 3175 Solids containing flammable liquid, n.o.s. (Propan-1-ol), 4.1, II | UN 3175 FESTE STOFFE, DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G. (Propan-1-ol), 4.1, II | UN 3175 FESTE STOFFE, DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G. (Propan-1-ol), 4.1, II |
| <b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>  |  |   |  |  |
| 4.1  | 4.1  | 4.1   | 4.1  | 4.1  |

# Meliseptol HBV Tücher

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
Sicherheitsdatenblatt-Nr.: 00056-0024

| ADR   | IMDG  | IATA  | ADN   | RID   |
|---|---|---|---|---|
|  |  |  |  |  |
| <b>14.4. Verpackungsgruppe</b>  |   |   |   |   |
| II  | II  | II  | II  | II  |
| <b>14.5. Umweltgefahren</b>   |   |   |   |   |
| Umweltgefährlich: Nein  | Umweltgefährlich: Nein<br>Meeresschadstoff: Nein                                  | Umweltgefährlich: Nein  | Umweltgefährlich: Nein  | Umweltgefährlich: Nein  |
| Keine zusätzlichen Informationen verfügbar  |   |   |   |   |

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : F1  
Sondervorschriften (ADR) : 216, 274, 601  
Begrenzte Mengen (ADR) : 1kg  
Freigestellte Mengen (ADR) : E2  
Verpackungsanweisungen (ADR) : P002, IBC06, R001  
Sondervorschriften für die Verpackung (ADR) : PP9  
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR) : MP11  
Beförderungskategorie (ADR) : 2  
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl) : 40  
Orangefarbene Tafeln :



Tunnelbeschränkungscode (ADR) : E

#### Seeschifftransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 216, 274  
Verpackungsanweisungen (IMDG) : P002  
Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG) : PP9  
IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : IBC06  
Sondervorschriften für Großpackmittel (IMDG) : B21  
Tankanweisungen (IMDG) : T3, BK2  
Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) : TP33  
EmS-Nr. (Brand) : F-A  
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-I  
Staukategorie (IMDG) : B

#### Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E2  
PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y441  
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 5kg  
PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 445  
PCA Max. Nettomenge (IATA) : 15kg  
CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 448  
CAO Max. Nettomenge (IATA) : 50kg  
Sondervorschriften (IATA) : A46  
ERG-Code (IATA) : 3L

#### Binnenschifftransport

Klassifizierungscode (ADN) : F1  
Sondervorschriften (ADN) : 216, 274, 601, 800

# Meliseptol HBV Tücher

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
Sicherheitsdatenblatt-Nr.: 00056-0024

|   |   |
|---|---|
| Begrenzte Mengen (ADN)                      | : 1 kg  |
| Freigestellte Mengen (ADN)                  | : E2  |
| Beförderung zugelassen (ADN)                | : B   |
| Ausrüstung erforderlich (ADN)               | : PP, EX, A   |
| Lüftung (ADN)                               | : VE01, VE03  |
| Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN)       | : 1   |
| Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen (ADN) | : VE03, IN01, und IN02 gelten nur, wenn der Stoff in loser Schüttung oder unverpackt befördert wird |

### Bahntransport

|   |                     |
|---|---------------------|
| Klassifizierungscode (RID)                | : F1                |
| Sonderbestimmung (RID)                    | : 216, 274, 601     |
| Begrenzte Mengen (RID)                    | : 1kg               |
| Freigestellte Mengen (RID)                | : E2                |
| Verpackungsanweisungen (RID)              | : P002, IBC06, R001 |
| Beförderungskategorie (RID)               | : 2                 |
| Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) | : 40                |

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

##### REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

##### REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

##### REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

##### PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung)

Enthält Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind:  
Didecyldimethylammoniumchlorid (7173-51-5)

##### POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

##### Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

##### VOC-Richtlinie (2004/42)

VOC-Gehalt : 50 % Flüssig

##### Detergenzien-Verordnung (EC 648/2004)

#### Kennzeichnung der Inhaltsstoffe:

##### Komponente

nichtionische Tenside < 5%  
Parfum < 5%  
Deklarationspflichtige SCCP-Bestandteile: -

##### Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

# Meliseptol HBV Tücher

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
Sicherheitsdatenblatt-Nr.: 00056-0024

### Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste der Drogenausgangsstoffe aufgeführt sind (EG-Verordnung EG 273/2004 zu Drogenausgangsstoffen)

### Seveso-Richtlinie (Katastrophenrisikominderung)

| Seveso III Teil I (Gefahrenkategorien von gefährlichen Stoffen)  | Mengenschwelle (in Tonnen) |              |
|--|----------------------------|--------------|
|  | Untere Klasse              | Obere Klasse |
| P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN<br>Entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b | 5000                       | 50000        |

### 15.1.2. Nationale Vorschriften

#### Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen

: Beschäftigungsverbot zum Schutz Jugendlicher bei der Arbeit nach § 22 Abs. 1 (6) JArbSchG beachten.

Beschäftigungsverbote und -beschränkungen nach § 11 und § 12 MuSchG beachten.

Wassergefährdungsklasse (WGK)

: WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).

Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

: Gelistet in der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Anhang I) unter: 1.2.5.3

- Mengenschwellen für Betriebsbereiche nach § 1 Abs. 1

- Satz 1 :5000000 kg

- Satz 2 :50000000 kg

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

| Änderungshinweise |                           |              |             |
|-------------------|---------------------------|--------------|-------------|
| Abschnitt         | Geändertes Element        | Modifikation | Anmerkungen |
| 2.2               | Sicherheitshinweise (CLP) | Hinzugefügt  |             |

### Abkürzungen und Akronyme:

|       |  |
|-------|--|
| ADR   | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße                     |
| ADN   | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen            |
| IATA  | Verband für den internationalen Lufttransport  |
| IMDG  | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport   |
| RID   | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter   |
| DOT   | Verkehrsministerium  |
| TDG   | Gefahrguttransporte  |
| REACH | Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 |
| GHS   | Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien  |
| IARC  | Internationale Agentur für Krebsforschung  |
| vPvB  | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar  |
| PBT   | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff   |
| PNEC  | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration  |
| CAS   | CAS-Nummer (Chemical Abstracts Service)  |

# Meliseptol HBV Tücher

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
Sicherheitsdatenblatt-Nr.: 00056-0024

| Abkürzungen und Akronyme: |  |
|---------------------------|--|
| IBC-Code                  | Internationale Sicherheitsvorschrift für die Beförderung gefährlicher Chemikalien und gesundheitsschädlicher Flüssigkeiten als Massengut in der Seeschifffahrt |
| ATE                       | Schätzwert der akuten Toxizität  |
| CLP                       | Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008   |
| BKF                       | Biokonzentrationsfaktor  |
| MARPOL 73/78              | MARPOL 73/78: Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe   |
| ADG                       | Australische Gefahrguttransporte   |

Sonstige Angaben : Die Angaben der Abschnitte 4 bis 8 und 10 bis 12 sind teilweise nicht auf den Gebrauch und die ordnungsgemäße Anwendung des Produktes bezogen (siehe Gebrauchs-/Fachinformation), sondern auf das Freiwerden größerer Mengen bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten. Die Angaben beschreiben ausschließlich die Sicherheitserfordernisse des Produktes/der Produkte und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Die Lieferspezifikation entnehmen Sie den jeweiligen Produktmerkblättern. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes/der beschriebenen Produkte im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar.

| Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze: |   |
|--|---|
| Acute Tox. 3 (Oral)                          | Akute Toxizität (oral), Kategorie 3   |
| Aquatic Acute 1                              | Akut gewässergefährdend, Kategorie 1  |
| Aquatic Chronic 2                            | Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2   |
| Eye Dam. 1                                   | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1   |
| Flam. Liq. 2                                 | Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2  |
| Flam. Liq. 3                                 | Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3  |
| H225   | Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.  |
| H226   | Flüssigkeit und Dampf entzündbar.   |
| H301   | Giftig bei Verschlucken.  |
| H314   | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.                         |
| H318   | Verursacht schwere Augenschäden.  |
| H336   | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.  |
| H400   | Sehr giftig für Wasserorganismen.   |
| H411   | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.                                   |
| Skin Corr. 1B                                | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1B                                |
| STOT SE 3                                    | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen |

| Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]: |      |                             |
|--|------|-----------------------------|
| Flam. Liq. 3   | H226 | Auf der Basis von Prüfdaten |
| Eye Dam. 1   | H318 | Berechnungsmethoden         |
| STOT SE 3  | H336 | Berechnungsmethoden         |

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.